



Entknastung aufgeschoben

Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie macht aus seiner Zielsetzung, der »Entknastung« unserer Gesellschaft keinen Hehl. Gefängniskritik ist jedoch so alt wie ihr Gegenstand und auch von seinen AdvokatInnen wird dieser nur als »ultima ratio« befürwortet – was soll eine Tagung zu Gefängniskritik und Knastalltag dazu noch beitragen? Die Stärke der in dem Sammelband zusammengefassten Tagungsbeiträge liegt in deren Fundiertheit durch Praxisnähe und Kleinteiligkeit, ohne dabei den Zusammenhang zu gesellschaftlichen Verhältnissen aus den Augen zu verlieren.

VON VALENTIN BADURA

Gewiss findet sich in den überarbeiteten Beiträgen der Tagung des Komitees vom September 2008 auch die Diagnose der Überfrachtung der Kriminal- und Gefängnispolitik mit Sicherheitsideologien. Auch der Verweis auf strukturelle soziale Probleme, die besser politisch als repressiv zu lösen

wären, fehlt nicht. Aber eine grundlegende Kritik, die so tief ansetzt, dass sie sich mit der konkreten strafrechtlichen Praxis gar nicht mehr auseinandersetzen müsste, wäre für sich allein genommen insofern weniger radikal als sie weniger herausfordert – zumindest solange der Kapitalismus als alternativ-

los gilt. Wo eine solche Kritik mangelnde finanzielle Mittel betrifft, kann sie mit dem Hinweis auf die durch Steuerwettbewerb stets schrumpfenden Mittel der öffentlichen Hand zugleich gutgeheißen und abgetan werden. Geht es um die Kritik der Tendenz zur bloßen Verwahrung, reicht der Hinweis auf die punitiven Bedürfnisse der WählerInnenschaft, wie sie nun mal vorliegen – seien sie nun das bloße Produkt von Rechtspopulismus, Medien und Ideologie oder auch nicht.

Gefängnispolitik und Knastalltag sind jedoch zu einem großen Teil auch von Dynamiken bestimmt, die sich nicht ohne weiteres auf breite gesellschaftliche Prozesse zurückführen lassen. Sie zu erkennen, erfordert Praxishnähe und eben diese haben die AutorInnen der 15 Beiträge vorzuweisen; geschrieben von StraffälligenbetreuerInnen, RechtsanwältInnen, Inhaftierten, KriminalwissenschaftlerInnen, Antirassismusaktivisten, Strafverteidigern, Politologen, Richtern, dem Leiter der JVA Iserlohn sowie einer Pfarrerin.

Innenperspektive

Pastorin Heike Rödder ist zugleich Gefängnisseelsorgerin an der JVA Rheinbach und steht somit zu den Inhaftierten in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Neben ihrer eigenen Zusammenfassung der Gespräche mit Gefangenen fügt sie ihrem Beitrag auch anonymisierte Berichte von Inhaftierten bei. Wiederholt bemängelt wird darin etwa die von einem Inhaftierten mit 70 Prozent bezifferte Arbeitslosigkeit in der JVA Rheinbach. Fehlende Ausbildungs- und Arbeitsplätze machen jeden Vollzug zum Verwahrvollzug. Zudem erleben viele Inhaftierte die Zwangsgemeinschaft mit anderen Inhaftierten, wenn diese sich 23 Stunden am Tag eine Zelle teilen müssen, als extrem belastend. Zwei Personen, so Rödder, teilen sich eine Zelle von 7,5qm, einen Schrank und eine offen sichtbare Toilette.

Viele Inhaftierte fühlen sich zudem der Willkür seitens der Beamtenschaft ausgesetzt. Diese betrifft Entscheidungen über Verlegungen innerhalb des Strafvollzugs oder über Entlassungen, aber auch das Intrigieren mit Gefangenen, wenn ein Bediensteter »ein Problem mit einem hat«. Zudem scheint Engagement für den weiteren Lebensweg bei vielen Bediensteten gar Ressentiments auszulösen und wird gebremst. Dieses geht einem Inhaftierten zufolge sogar so weit, dass diejenigen Menschen, die in der Anstalt im positiven Sinne etwas zu ändern

suchen, »gemobbt oder auch rausgeschmissen werden«. Mobbing unter den im Gefängnis tätigen Berufsgruppen konstatiert auch Rödder und bezieht es keineswegs nur auf den von ihr oft als Zumutung empfundenen Tonfall unter den KollegInnen. »Mobbing ist ein weit verbreitetes Phänomen in allen Berufsgruppen im Gefängnis«, so Rödder.

Rechtsfreie Räume?

Sebastian Scharmer, stellvertretend für den *Arbeitskreis Strafvollzug der Berliner Strafverteidigervereinigung*, geht auf drei weitere problematische Tendenzen näher ein: Mangelverwaltung aufgrund von Fehlinvestitionen in vermeintliche Sicherheit, Unterbindung von Vollzugslockerungen, so dass der geschlossene Vollzug zum Regelvollzug wird, sowie die sukzessive Entwicklung der Justizvollzugsanstalten (JVA) zu rechtsfreien Räumen.

Dass sich die konkreten Haftbedingungen von den gesetzlichen Vorgaben nicht unerheblich unterscheiden, wird auch von Vollzugsanstalten und Strafvollstreckungskammern regelmäßig nicht in Frage gestellt. Die finanziellen und personellen Ressourcen, so Scharmer, sind in den JVAen jedoch offensichtlich sehr wohl vorhanden. Viel zu oft werden sie allerdings in Investitionen wie den 2,6 Millionen Euro teuren Sicherheitszaun der Jugendstrafanstalt Berlin gesteckt. In den letzten zwölf Jahren kam es dort zu nur einem Fluchtversuch – bei dem sich der Inhaftierte zudem die Beine brach. Warum also ein neuer Zaun? Medien skandalisierten, dass nachts Handys in Tennisbällen versteckt über die Gefängnismauer geworfen wurden. Die Justizsenatorin sah sich zu einer Reaktion gezwungen.

Gleichzeitig gibt es in der Jugendstrafanstalt Berlin für ca. 440 Inhaftierte nur ganze vier Stellen für LehrerInnen. Mehrfachbelegungen von Hafträumen sind der Regelfall und für Probleme stehen oft keine SozialarbeiterInnen zur Verfügung.

Auch in der JVA Tegel wurde ein zusätzlicher Hi-Tech-Sicherheitszaun hinzugefügt. Gleichzeitig herrscht dort eine Überbelegung von 110 Prozent. Für 1700 Inhaftierte bestehen nur 3,5 Stellen für ÄrztInnen. Zumindest in der Presse ist von Hitzetoten in den alten und schwer belüftbaren Räumen die Rede gewesen.

Neben der Zweckentfremdung finanzieller Ressourcen für medienwirksame Sicherheitsinvestitionen geht die Überbelegung auch auf politische Entscheidungen zurück. Die neuen Strafvollzugsgesetze der Länder wie etwa jene von Hamburg

Komitee für Grundrechte und Demokratie: Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland – Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag. Dokumentation der Tagung des Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 19. bis 21. September 2008 in Bonn, hg. v.: Komitee für Grundrechte und Demokratie, 1. Aufl., Mai 2009. Preis: € 8,-; info@grundrechtekomitee.de, www.grundrechtekomitee.de.



und Bayern sehen den geschlossenen Vollzug schon als Regelvollzug vor und Vollzugslockerungen sollen nur noch ausnahmsweise gewährt werden. Demgegenüber hält Berlin am offenen Vollzug als Regelvollzug fest und gewährt Vollzugslockerungen als Behandlungsmaßnahme. In der Praxis, so die Auffassung des *Arbeitskreis Strafvollzug*, werden Vollzugslockerungen jedoch auch in Berlin von vielen EntscheidungsträgerInnen eher als ein nach Möglichkeit abzuwehrendes Übel, denn als eine sinnvolle Maßnahme gesehen – in besonderem Maße bei Langzeitinhaftierten, Lebenslangen und Sicherungsverwahrten. Auch hier spielen tendenziöse Medienberichterstattung eine Rolle. Niemand wolle mehr die Verantwortung für das mit

Vollzugslockerungen verbundene Restrisiko auf sich nehmen.

Anhand von Einzelfällen zeigt Scharmer auf, wie haarsträubend teilweise die Begründungen für die Verweigerungen der Vollzugslockerungen sind. In einem dargestellten Fall weigert sich die JVA die Vorgaben der Strafvollstreckungskammer umzusetzen. Mittel, um die JVA zur Umsetzung des Gerichtsbeschlusses zu zwingen, sieht das Gesetz für Gefangene jedoch nicht vor. Was die Verfahren vor den Vollstreckungskammern betrifft, müsse nicht selten davon ausgegangen werden, dass eine gewisse Verschleppungstaktik zum Kalkül der Anstalt gehört. Selbst im Eilverfahren dauern diese Verfahren unverhältnismäßig lange, was auch an der schleppenden Bearbeitung der Stellungnahmen durch die Justizvollzugsanstalten liegt. Scharmer berichtet von dem Fall eines Inhaftierten, der in Folge von ärztlich bestätigten Zahnschmerzen vom Anstaltsarzt die Auskunft bekam, dieser könne ihn nur durch Ziehen der meisten Zähne behandeln, während die gleichzeitige Finanzierung von Prothesen nicht zugestanden werden könne. Daraufhin hat der Inhaftierte eine einstweilige Anordnung bei der Strafvollstreckungskammer auf Zahnbehandlung beantragt. Trotz der Zahnschmerzen entschied die Strafvollstreckungskammer über den Eilantrag nach elf Monaten und erst nachdem er nach zehn Monaten einen Anwalt eingeschaltet hatte.

Die mangelnde Finanzierbarkeit anwaltlicher Hilfe macht Rechtsschutz für Inhaftierte zudem – soweit überhaupt möglich – zu einem Privileg der finanziell Bessergestellten. Rechtsmittelbelehrungen werden in Berlin von den Anstalten in der Regel nicht ausgegeben. Das Verfahren nach § 109 StVollzG ist durchaus komplex und die Streitwerte werden von den Strafvollstreckungskammern derart niedrig angesetzt, dass eine seriöse anwaltliche Vertretung auf Prozesskostenhilfebasis schlicht nicht möglich ist.

Gesetzgebung nach der Förderalismusreform

In ihrer kritischen Stoßrichtung bezeugen die Beiträge ein hohes Maß an Unvoreingenommenheit. So stellt etwa *Johannes Feest* in seiner Analyse der 2006 vollzogenen Förderalismusform fest, dass sich der als Resultat der Übertragung der Gesetzgebung im Justizvollzug an die Länder erwartete »Wettbewerb der Schäbigkeit« nicht feststellen lässt – zumindest nicht in dem erwarteten Ausmaß.

Weit mehr als 90 Prozent der Formulierungen der neuen Gesetze gehen auf das alte Strafvollzugsgesetz zurück. Die Änderungen sind meist vor allem symbolisch, wenn auch nicht unerheblich. So wurde in den 13 Ländern, die neue Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen haben, größtenteils die Formulierung des Vollzugsziels geändert. Gegenüber der Formulierung des § 2 Satz 2 StVollzG, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe »auch« dem Schutz der Allgemeinheit dient, ist in den meisten Jugendstrafvollzugsgesetzen von »gleichermaßen« oder von »zugleich« die Rede. Nur Bayern macht den Versuch einer echten Umkehrung des Verhältnisses von Sicherheit und Resozialisierung. Hamburg hat dies wieder zurückgenommen.

Den Vorwurf des »Schäbigkeitswettbewerbs« wieder zurückzunehmen, so Feest, wäre jedoch nicht zuletzt deswegen voreilig, weil die Unterschiede in den konkreten Haftbedingungen keineswegs nur von der Einheitlichkeit der Strafvollzugsgesetze abhängen. So war die Beurlaubungschance für Gefangene schon im Jahr 2003 in Berlin oder NRW mehr als doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg, mehr als dreimal so hoch wie in Bayern und mehr als zehnmal so hoch wie in Sachsen-Anhalt. Ähnliches gilt für Ausgang, Freigang, offenen Vollzug und nicht zuletzt auch für den Personalschlüssel. Feest schließt mit der Forderung nach Orientierung an Menschenrechten statt an Behandlungssillusionen, der gesetzlichen Fixierung von Mindeststandards und last but not least der radikalen Senkung der Gefangenenzahlen. Die Arbeit mit den weitaus meisten Straffälligen könne und solle außerhalb geschlossener Anstalten stattfinden.

Verhältnissache

Wolf Dieter Narr rundet den Sammelband in einem kämpferischer und allgemeiner gehaltenen Abschlussbeitrag ab und wiederholt Argumente, die

vielleicht allgemein bekannt sind – aber nicht oft genug wiederholt werden können. Freiheit und Gleichheit setzen soziale Bedingungen voraus, die im Kapitalismus nur eingeschränkt gegeben sind. Die beim Individuum ansetzende Verbrechensbekämpfung durch Inhaftierung setzt eben dies jedoch voraus: ein Individuum, das alleinig für seine Fehlsamkeit verantwortlich gemacht werden kann. Straffälligkeit als individuelles Versagen zu qualifizieren – sei es pathologischer oder unmoralischer Art – erfüllt somit auch eine ideologische Funktion: Wir müssen uns nicht eingestehen, wie sehr wir als Individuum dem Glück der Umstände zu verdanken haben, nicht auf der schiefen Ebene abgerutscht zu sein, indem wir auch die Fehlsamen für ihr Unglück alleinig verantwortlich machen. Dem kapitalistischen Schein, so sei hier hinzugefügt, dass jeder sein materielles Glück verfolgen kann, solange er nur zu arbeiten bereit ist, kommt so einmal mehr der Schein von Wahrheit zu.

Neben der Kritik der sozialen Ursachen von Gewalt, muss jedoch auch die Frage nach der adäquaten Antwort auf dieselbe stehen. Auch wenn strukturelle Gewalt vermieden werden kann, wird nicht alles Verhalten weichen, das hin und wieder gewalttätig Mitglieder der Gesellschaft gefährdet. Narr hat somit Recht, wenn er die Forderung all das abzuschaffen, was mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden ist, als eitel und töricht bezeichnet.

Auch unabhängig von strukturellen Ursachen für fehlsames Verhalten kann zwar festgehalten werden, dass das Gefängnis für viele Straftaten die falsche Reaktion ist und eine allgemeine »Entknastung« geboten ist, darüber hinaus bedarf das Zurückdrängen strafrechtlicher Gewalt eine menschenrechtlich-kritische Bilanzierung der konkreten Praxis. Diesem Anspruch wird der 161 Seiten umfassende Sammelband in 15 prägnanten und dennoch detaillierten Beiträgen vorbildhaft gerecht. ◻

Anzeige

sondervotum.de

Das Blog des Arbeitskreises kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hier werden merk- und denkwürdige Vorgänge in Justiz und Gesellschaft dargestellt, kommentiert und diskutiert, die uns alle angehen.